

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Riedenberg (BGS-WAS) vom 10.12.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Riedenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Riedenberg vom 12.10.2001 (LRABL Nr. 23/2001 vom 10.11.2001, lfd. Nr. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2009 (LRABL Nr. 28/2009 vom 19.12.2009, lfd. Nr. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) bzw., soweit noch vorhanden, nach den Nenngößen (Nenndurchfluss Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Nenndurchflusses) der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) / Nenndurchfluss (Q_n)

bis Dauerdurchfluss (Q_3) 4 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 2,5 m ³ /h	12,00 €/Jahr
bis Dauerdurchfluss (Q_3) 10 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 6 m ³ /h	18,00 €/Jahr
bis Dauerdurchfluss (Q_3) 16 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 10 m ³ /h	24,00 €/Jahr
über Dauerdurchfluss (Q_3) 16 m ³ /h	Nenndurchfluss (Q_n) 10 m ³ /h	30,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 1,58 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Riedenberg, 10.12.2015

Gemeinde Riedenberg
Römmelt, Erster Bürgermeister

Gemäß Beschluss des Gemeinderates
vom 10.12.2015, lfd. Nr. 93 öffentlich.